Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

Sitzungstermin:	10.05.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Sonja Blameuser	Ortsbürgermeisterin

Mitglieder

Herr Lothar Arens	
Herr Jürgen Baur	
Herr Marco Bernardy	
Herr Karl Heinz Blum	
Herr Friedhelm Finken	
Herr Lothar Fischbach	
Herr Werner Grasediek	Beigeordneter
Herr Karl Mies	
Herr Siegfried Schäfer	
Herr Roland Schlösser	Erster Beigeordneter
Herr Werner Schweisthal	

Ortsvorsteher

Herr Wilhelm Fuchs	

Verwaltung

Herr Werner Büsch	FB 2 Bauen und Umwelt
Herr Oliver Schwarz	FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Firma Dipl.-Ing. Gerald Pfaff Planungsbüro Stadt-Land-plus GmbH	anwesend bis einschl. TOP 03

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Bruno Juchems	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 03.05.2023 auf Mittwoch, 10.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Dorferneuerungskonzept - Beschluss des Dorferneuerungskonzept
   Vorlage: 2-0200/23/36-015
4. Sanierung Kirchentreppe - Vergabe Planungsauftrag
   Vorlage: 2-0201/23/36-016
5. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
   Vorlage: 1-0109/23/36-006
6. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
   Vorlage: 1-0242/23/36-012
7. Neubau eines Mutterkuhstalles - landwirtschaftliches Betriebsgebäude
   Vorlage: 2-0233/23/36-023
8. Neubau eines Einfamilienhauses mit Großraumgarage
   Vorlage: 2-0234/23/36-024
9. Vergabe eines Straßennamens in der Ortslage Steffeln
   Vorlage: 2-0209/23/36-019
10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
    Vorlage: 2-0216/23/36-021
11. Informationen der Ortsbürgermeisterin
12. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift der letzten Sitzung
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Pachtangelegenheiten
16. Informationen der Ortsbürgermeisterin
17. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Ein Einwohner fragt nach der Mülltonne vor dem Jugendraum
  - Ortsbürgermeisterin Blameuser wird sich kümmern

TOP 3: Dorferneuerungskonzept - Beschluss des Dorferneuerungskonzept Vorlage: 2-0200/23/36-015

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde ist anerkannte Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung ab dem Jahr 2021 für 8 Jahre. Neben der Dorfmoderation (IBB-Arbeit) ist die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes erfolgt. Das Büro Stadt-Land-Plus, Boppard, wurde beauftragt die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes durchzuführen. Es wurden mehrere Arbeitskreise gebildet, die in zahlreichen Sitzungen über Entwicklung der Ortsgemeinde Steffeln mit den Ortsteilen Auel und Lehnerath Ideen gesammelt und beraten haben.

Herr Pfaff vom Büro Stadt-Land-Plus stellt das Dorferneuerungskonzept dem Gemeinderat und den interessierten Bürgern und Bürgerinnen vor und erläutert Fragen.

Ebenso wurden weitere Fragen zu Fördermöglichkeiten und Umsetzung des Maßnahmenkataloges beantwortet.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf des Dorferneuerungskonzeptes, ggfls. mit folgenden Änderungen / Ergänzungen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 4: Sanierung Kirchentreppe - Vergabe Planungsauftrag Vorlage: 2-0201/23/36-016

Sachverhalt:

Die Kirchentreppe ist seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand, so dass die Verkehrssicherheit möglicherweise gefährdet ist. Im Rahmen der Dorfmoderation wurde die Sanierung des Treppenaufgangs zur Kirche behandelt. (Dorfmoderation Seite 13).

Am 03.04.2023 fand ein Ortstermin wg. Sanierung der Kirchentreppe und des -umfelds statt. Die Treppenanlage in der Ortsmitte und die Verbindung zur Kirche muss für die Zukunft gesichert werden. Bei

der Erneuerung der Treppe soll eine möglichst wirtschaftliche und unterhaltungsarme Konstruktionsweise gewählt werden. Der Aspekt der Verkehrssicherheit (Winterbetrieb) darf nicht außer Acht gelassen werden. Die technischen Lösungen bestehen in der Erneuerung der Stufen durch Betonwerksteinstufen in Basalt und Wiederverwendung der Trittstufen bei insgesamt reduzierter Treppenbreite (ca. 1,50 m). Es wurden die Möglichkeiten einer Ausbildung von kleineren Terrassen mit Sitzgelegenheit in der Mitte und am oberen Ende der Treppenanlage in Erwägung gezogen. Die Maßnahme sollte begleitet werden durch extensive und unterhaltungsarme Begrünung, gestalterische Integration des Vorplatzes durch Rücknahme von Pflasterflächen, veränderte Anordnung von Sitzgelegenheiten, mehr Grün durch Stauden und Sträucher. Herr Hachenberg (Büro Stadt-Land-Plus) bestätigte, dass das Angebot aus dem Jahre 2012 für die Ortsmitte/Kirchenumfeld weiterhin Bestand hat. Die neuen Stundensätze für mögliche besondere Leistungen (Pos. C in der Honorarbenennung) wurden uns mit Email von 05.04.2023 mitgeteilt. Der Umfang der geologischen Untersuchung und die Beauftragung und Koordination des entsprechenden Gutachters erfolgt durch die Verbandsgemeinde (Bauabteilung).

Karl Harings bietet an das Geländer in Eigenleistung zu erstellen. Hier würden dann nur Materialkosten anfallen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Büro Stadt-Land-Plus auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 04.05.2021 den Auftrag für die Planungs- und Vermessungsarbeiten zum Angebotspreis von 15.927,98 € (brutto) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 5: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0109/23/36-006

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses …

… ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO_2-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (VkU), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für ¾ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr…

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

_____

_____

_____

_____

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie

- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 6: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0242/23/36-012

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortgemeinde Steffeln vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	**Vorname:**	**Geburtsjahr:**	**Beruf:**
Weber	Mechthild	1967	Verwaltungsfachwirtin

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	**Vorname:**	**Geburtsjahr:**	**Beruf:**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Steffeln gewählt:

Familienname:	**Vorname:**	**Geburtsjahr:**	**Beruf:**
Weber	Mechthild	1967	Verwaltungsfachwirtin

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11 Sonderinteresse: 1

TOP 7: Neubau eines Mutterkuhstalles - landwirtschaftliches Betriebsgebäude Vorlage: 2-0233/23/36-023

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Mutterkuhstalles als landwirtschaftliches Betriebsgebäude auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 10, Flurstück 25, an der Kreisstraße K31 vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem

land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient. (sogen. Privilegierung).

Zuständig für die Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Kreisverwaltung prüft, ob eine Privilegierung des Vorhabens vorliegt und beteiligt die Fachbehörden.

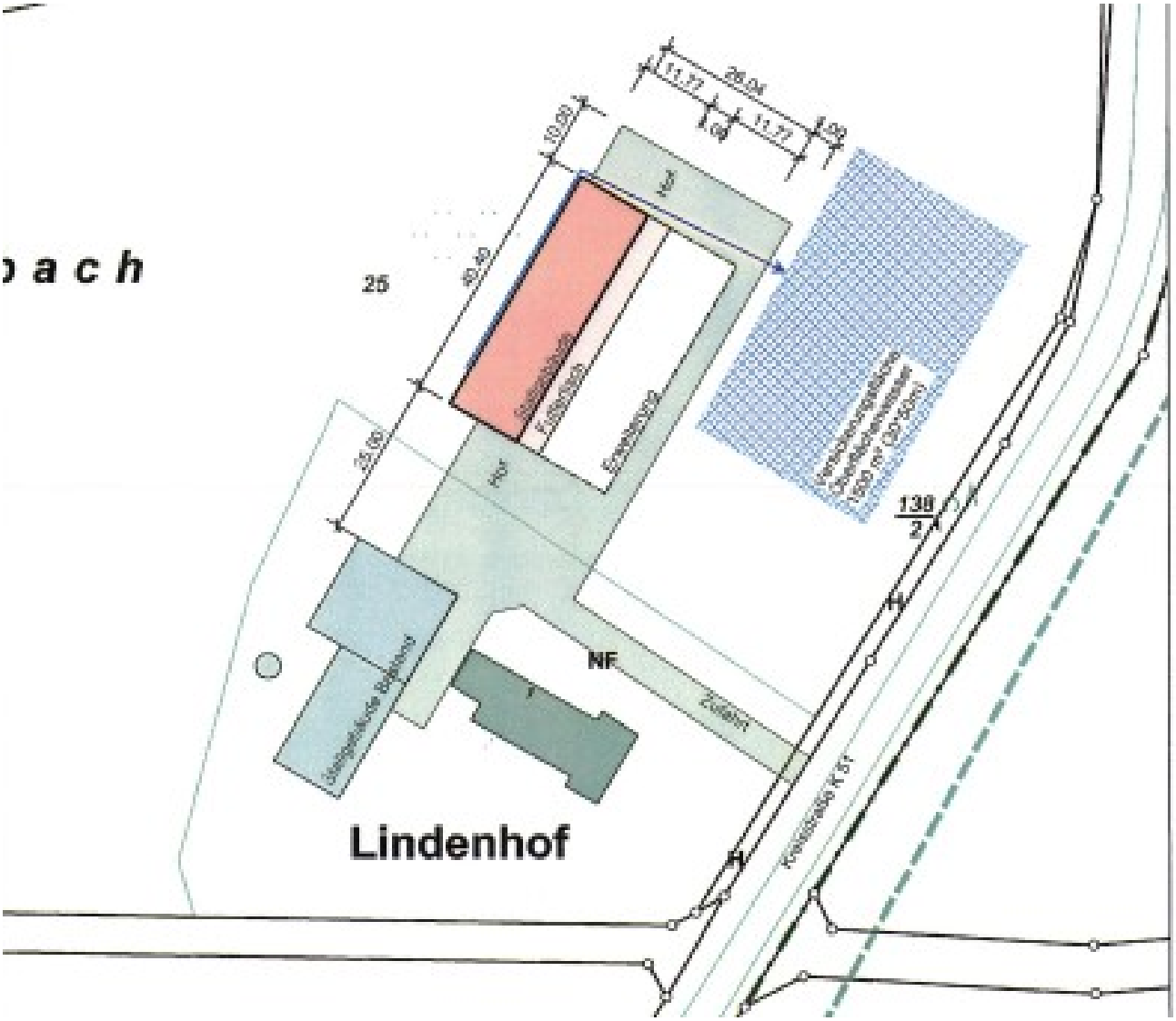

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Steffeln stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Mutterkuhstalles als landwirtschaftliches Betriebsgebäude auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 10, Flurstück 25 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Herr Bernardy verlässt den Sitzungstisch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11, Sonderinteresse: 1

TOP 8: Neubau eines Einfamilienhauses mit Großraumgarage
Vorlage: 2-0234/23/36-024

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Großraumgarage auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 13/2 vor. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Flächennutzungsplanes / Mischgebiet.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die wegemäßige Erschließung ist durch die „Brunnenstraße“ vorhanden und gesichert.

Zuständig für die Baugenehmigung ist die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

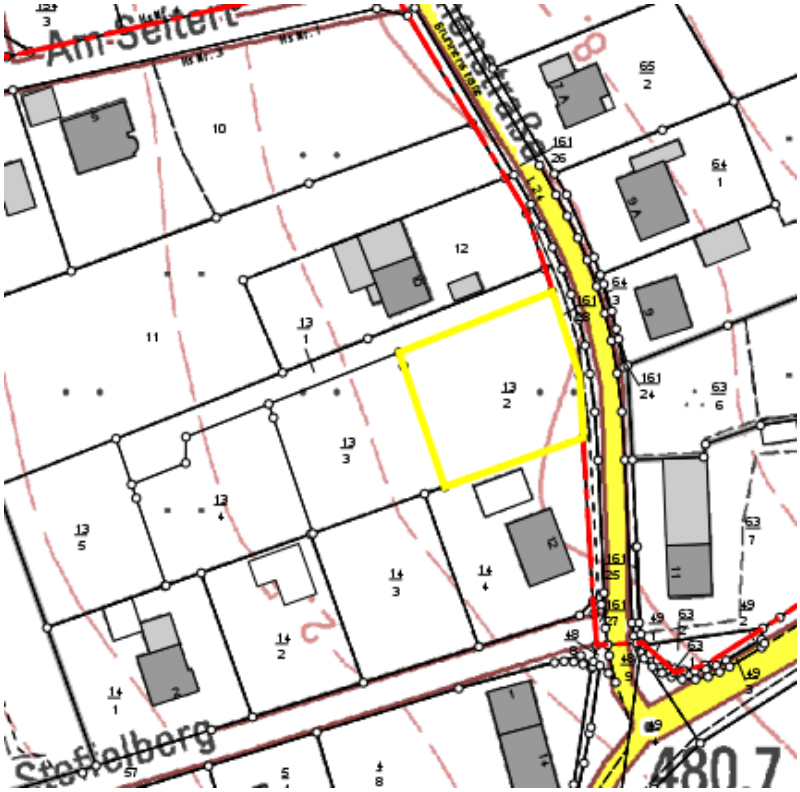

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Steffeln stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Großraumgarage auf dem Grundstück Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 13/2 zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Ortsbürgermeisterin Blameuser verlässt den Sitzungstisch. Der 1. Beigeordnete übernimmt den Vorsitz.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11, Sonderinteresse: 1

TOP 9: Vergabe eines Straßennamens in der Ortslage Steffeln
Vorlage: 2-0209/23/36-019

Sachverhalt:

Die Benennung der öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken sowie die Zuteilung von Hausnummern innerhalb des Gemeindegebiets gehört nach § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der VV Nr. 1 zu § 2 GemO zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde.

In der Ortsgemeinde Steffeln existiert für die Parallelstraße (Flur 5, Parzelle 13/1) zu „Am Steffelberg“ und „Am Seitert“, angrenzend an die „Brunnenstraße“ keine Straßenbezeichnung. Ferner sind die Grundstücke bisher noch nicht nummeriert. Die Verwaltung schlägt die Nummerierung entsprechend des Lageplans vor:

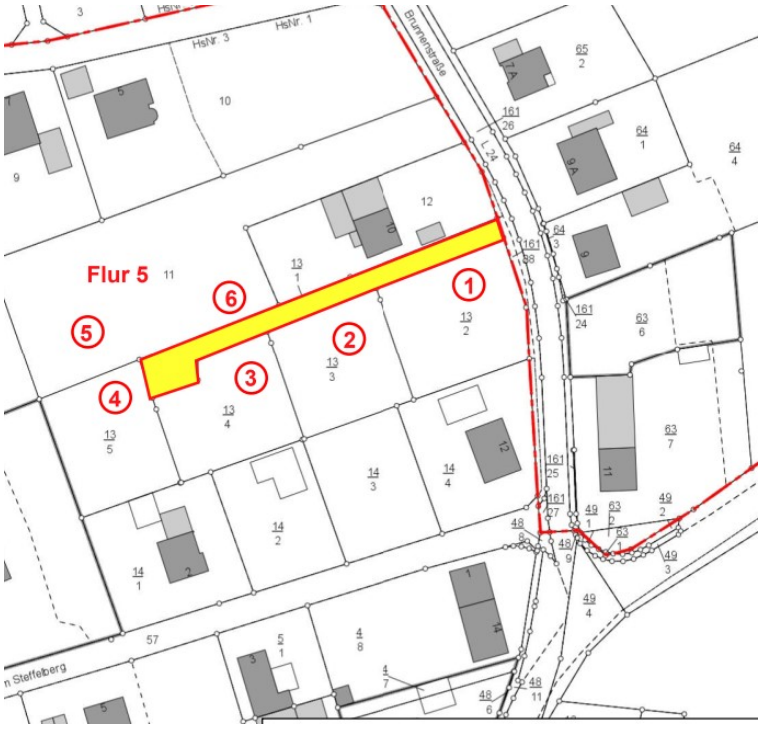

Da es sich um eine private Straße handelt, ist eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Steffeln vergibt der Straße Flur 5, Parzelle 13/1 die Straßenbezeichnung „Kastanienweg“.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 7, Nein 5

Die Nummerierung erfolgt aufsteigend - entsprechend des Lageplans - entlang der Straßenführung beginnend mit dem Grundstück Flur 5, Flurstück 13/2 wie folgt:

- Flurstück 13/2: Brunnenstraße Nr. 10 a
- Flurstück 13/3: Nr. 1
- Flurstück 13/4: Nr. 2
- Flurstück 13/5: Nr. 3
- Flurstück 11 Nr. 4
- Flurstück 11: Nr. 5

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Ja 12

TOP 10: Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vorlage: 2-0216/23/36-021

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Steffeln rechnet bisher jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren ab.

Aufgrund dessen, dass es immer schwieriger wird, Angehörige zu finden, die über den gesamten Nutzungszeitraum der Grabstellen von mindestens 25 Jahren diese Gebühren zahlen (Gründe liegen oft darin, dass die Familien weltweit verstreut sind, keine Angehörigen mehr vor Ort sind, Angehörige versterben, Erbenermittlung schwierig ist etc.), müssen immer öfter Beträge abgesetzt werden und die Gemeinde erhält das Geld nicht wie geplant.
Zusätzlich entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand bei der jährlichen Abrechnung.

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Ortsgemeinde, diese jährliche Gebühr abzuschaffen.
Im Gegenzug dazu werden die einmaligen Grabstellengebühren angepasst und für die Unterhaltung des Friedhofs soll zusätzlich die Gebühr Abraumbeseitigung eingeführt werden.

Die bestehende Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahr 2017 wird dementsprechend neu gefasst, alle Änderungen sind zur Verdeutlichung rot markiert.

Es wird von Lothar Arens vorgeschlagen, die Verlängerungsgebühren nicht anzupassen, weil sich dort die Leute eher um das Grab kümmern.

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird vertragt. Die Verwaltung soll zunächst eine Kalkulation der zukünftig entfallenden wkB erstellen, damit die vollständigen finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderungen nachvollziehbar sind.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt
Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 3

TOP 11: Informationen der Ortsbürgermeisterin

- Information zur Einführung wkB - Lehnerath

- Neuer Standort Hochfrequenzanlage
  - Erst Besichtigung mit Wirtschaftsförderung

- Information über Brückenprüfung
  - 3 Brücken müssen geprüft werden (Auel, Alte Kreiststraße)
  - Der erste Beigeordnete stellt folgende Frage: Bachstraße: Ist dies wirklich eine Brücke?
    - Es handelt sich hier um eine Verrohrung!

- Information zum Ausbau Rodderweg
  - Es wird gefordert, dass die Ausschreibung fristgerecht erfolgt.

- Ehemalige Kreisstraße
  - Schaden ist behoben, Drainage ist erneuert worden

- Jagd
  - Bereiche der Naturverjüngung werden mittgeteilt
  - Die Abschusspläne sind wie 2022
  - Ein neues Jagdkonzept ist in Arbeit

- Neue Wege sind mit dem Büro Lindtscheid betrachtet worden und sollen mit in die Schadensliste Hochwasser aufgenommen werden

- Information Verwendung Sachspende – Kirchenspende,
  - Umwidmung der Mittel
  - Vorschlag Beleuchtung Kirchenfelsen und Spielplatz
    - Es sollte auch der baufällige Zaun mitaufgenommen werden

- Anschaffung Beamer wird geprüft

- Sankt Martins Feuer –
  - Es ist keine Grüngutanlieferungsstelle!

- Unkraut auf Schotterfläche beim Friedhof –
  - Anfrage thermisches Gerät – ist sehr teuer/Anregung war Rasen

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 12: Anfragen, Verschiedenes

keine

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Sonja Blameuser (Vorsitzende)	Oliver Schwarz (Protokollführer)